

A n t r a g :

1. Die nach Bekanntgabe des Planvorhabens eingegangenen Äußerungen der Öffentlichkeit (frühzeitige Beteiligung) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die erneute, eingeschränkte und bereits durchgeführte Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V .m. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird gebilligt.
3. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung und die während der erneuten Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 117 „Gewerbegebiet Gadelander Str./Krokamp“ für das Gebiet zwischen der Straße Krokamp im Süden und den Flurstücken 233 und 294 im Norden als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.